

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 2 / 2015

Vom 19. Juni 2015

Inhalt:

1. Neufassung der Ordnung der Hochschule Bremen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (S. 2)
2. Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung) (S. 4)
3. Berichtigung der Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung) (S. 6)

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 2 / 2015 vom 19. Juni 2015

Internet: http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche_mitteilungen/

Herausgegeben durch: Die Rektorin der Hochschule Bremen

Neustadtswall 30

28199 Bremen

Redaktion: Rechtsstelle der Hochschule Bremen

Ordnung der Hochschule Bremen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Vom 16. Juni 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18. Juni 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die vom Akademischen Senat aufgrund § 25 Absatz 3 Satz 2 BremHG am 16. Juni 2015 beschlossene Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren genehmigt.

§ 1

Das Rektorat der Hochschule Bremen kann Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen Leistungen die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, auf Vorschlag der Fakultät zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen und ihnen in besonders begründeten Einzelfällen die mitgliedschaftlichen Rechte einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors nach § 5 BremHG übertragen. Die Dekaninnen und Dekane haben ein Vorschlagsrecht. Ein Vorschlag setzt in der Regel voraus, dass die betroffene Persönlichkeit

1. eine Promotion oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und aktuelle wissenschaftliche Aktivitäten, in der Regel nachgewiesen durch anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungen, vorweisen kann oder
2. hervorragende berufspraktische Leistungen erbracht hat sowie
3. in der Regel ein mehrjähriges besonderes Engagement im Sinne der Hochschule gezeigt oder Lehrleistungen an der Hochschule erbracht hat.

§ 2

Beabsichtigt ein Fakultätsrat oder ein Abteilungsrat eine Person zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorzuschlagen, so setzt er zur Überprüfung der in § 1 genannten Voraussetzungen eine Kommission ein, in der die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Der Kommission sollen Vertreterinnen und Vertreter des Fachs, in dem der oder die Vorschlagende tätig werden soll, angehören. Die Fakultäten und Abteilungen sollen bei Bestellungsanschlägen ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern beachten.

§ 3

Die Kommission erarbeitet eine begründete Stellungnahme zur Frage, ob eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden soll. Wird ein Bestellungsanschlag befürwortet, so ist diese Empfehlung im Hinblick auf die in § 1 genannten Voraussetzungen in Form einer Laudatio zu begründen. Die Kommission kann zur Begründung ihrer Empfehlung im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen Gutachten einholen. Der Stellungnahme der Kommission sind die sie begründenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

(1) Auf der Grundlage des Berichts entscheidet der Fakultätsrat oder Abteilungsrat, ob gegenüber dem Rektorat ein Vorschlag zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgen soll.

- (2) Der Vorschlag des Fakultätsrats oder des Abteilungsrats zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor soll Angaben dazu enthalten,
1. ob die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor befristet oder unbefristet erfolgen soll,
 2. in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung oder eine Verpflichtung in Lehre und Forschung begründet werden soll.

Soll von der Bestimmung einer Verpflichtung gemäß Absatz 2 Nr. 2 ausnahmsweise abgesehen werden, ist dies besonders zu begründen. Die Entscheidung des Fakultätsrats oder des Abteilungsrats ist zusammen mit dem Bericht der Kommission dem Rektorat zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 5

Beabsichtigt das Rektorat von dem Votum des Fakultätsrates oder des Abteilungsrates in Bezug auf die Befristung oder die Festlegung einer Lehr- oder Forschungsverpflichtung für die Honorarprofessur abzuweichen oder dem Bestellungs-vorschlag nicht zu folgen, gibt es dem Dekan oder der Dekanin unter Angabe seiner Gründe vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6

Ist die Bestellung unbefristet erfolgt, endet die Rechtsstellung eines Honorarprofessors oder einer Honorarprofessorin durch Verzicht, Rücknahme oder durch Widerruf der Bestellung. Die Bestellung ist zu widerrufen aus Gründen, die bei einem in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufenen Professor oder einer solchen Professorin zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne zureichenden Grund den mit der Bestellung festgelegten Lehr- oder Forschungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über die Rücknahme oder den Widerruf entscheidet das Rektorat nach Anhörung der oder des Betroffenen.

§ 7

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vom 13. Oktober 2009 (Amtliche Mitteilungen 1 / 2010) außer Kraft.

Bremen, den 18. Juni 2015
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)

Vom 19. Juni 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18. Juni 2015 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), beschlossene Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1 / 2015 S. 2) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Anlage 3 der Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1 / 2015 S. 2), wird durch die Anlage 3 in der nachstehenden Fassung ersetzt:

„Anlage 3

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Hochschule Bremen für das Wintersemester 2015 / 2016

a) Studiengänge mit Diplomabschluss

IS Steuer und Wirtschaftsrecht (ISWR) ¹⁾	0
Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr (Nautik) (N) ¹⁾	0

b) Bachelorstudiengänge

ES Wirtschaft und Verwaltung (ESWV)	0
IS Volkswirtschaft (ISVW) ¹⁾	16
IS Tourismusmanagement (ISTM)	0
IS Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)	0
Betriebswirtschaft (BW)	11
European Finance & Accounting (EFA)	0
Betriebswirtschaft / Internationales Management (BIM)	0
Management im Handel (MiH)	0
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (AWS)	
- Chinesisch	0
- Japanisch	0
- Arabisch	0
Architektur (A)	0
Bauingenieurwesen (BAU)	0
IS Umwelttechnik (ISU)	0
IS Journalistik (ISJ) / IS Fachjournalistik (ISFJ) ¹⁾	0
IS Politikmanagement (ISPM)	0
Soziale Arbeit (SOZARB)	0
IS Pflege- und Gesundheitsmanagement (ISPG)	5
IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	0
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie (ATW) ²⁾	0

Elektrotechnik	0
Dualer Studiengang Elektrotechnik (DET) ²⁾	15
IS Technische und Angewandte Physik (ISTAP)	3
Technische Informatik (TI)	0
IS Technische Informatik (ISTI)	14
IS Medieninformatik (ISMI)	0
IS Digitale Medien (DM) ¹⁾	0
Internationaler Frauenstudiengang Informatik (IFI)	0
Dualer Studiengang Informatik (DSI)	0
Maschinenbau (M) / Mechanical Engineering (ME)	0
Luft- und Raumfahrttechnik (LUR)	0
Global Industrial Management (GIM) ¹⁾	0
IS Luftfahrtssystemtechnik und –management (ILST)	26
Luftfahrtssystemtechnik und –management f. Wartungsing.(ILST-MT)	0
IS Industrial Management and Engineering China (IMEC)	9
Energietechnik (ENTEC)	0
Dualer Studiengang Mechanical Production and Engineering (DMPE)	5
IS Shipping and Chartering (ISSC)	0
Schiffbau und Meerestechnik (SuM)	0
IS Schiffbau und Meerestechnik (IDINO)	0
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik (SuMPV)	3
IS Bionik (ISB)	0
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	0

c) Masterstudiengänge

International Studies in Economics and Business Administration (ISEB) ¹⁾	0
Business Management (BM)	3
Architektur/Environmental Design (A)	0
Bauingenieurwesen (BAU)	0
Umwelttechnik (ISU)	0
Zukunftsfähige Energiesysteme (ZES)	4
Electronics Engineering (MScEE)	0
Informatik (KSS)	0
Maschinenbau (M)	0
Aerospace Technologies	0
Bionik: Mobile Systeme (BMS) / Bionik / Lokomotion in Fluiden (BLF)	0
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	0

¹⁾Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang²⁾Neuer im Aufbau befindlicher Studiengang**Abkürzungen:** IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang“

Bremen, 18. Juni 2015
 Die Rektorin der Hochschule Bremen

Berichtigung der Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)

Vom 19. Juni 2015

Die Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung) (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1 / 2015) wird wie folgt berichtigt:

In Anlage 1 erhält die Zeile des Moduls ‚Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie‘ folgende Fassung:

Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie,	40
davon in der Fachrichtung	
- Logopädie	20
- Physiotherapie	20

Bremen, den 19. Juni 2015
Die Rektorin der Hochschule Bremen